

3485 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Betriebshilfegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird (45. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum GSVG, 12. Novelle zum BSVG, 17. Novelle zum B-KUVG, 6. Novelle zum NVG 1972, 3. Novelle zum BHG, 5. Novelle zum EFZG und Novelle zum AIVG 1977)

Zwischen dem Bund und den Ländern wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds getroffen (siehe die Regierungsvorlage 550 der Beilagen). Aufgrund dieser Vereinbarung soll ab 1. Juli 1988 die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung bis auf das jeweilige Niveau der Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung angehoben werden und die daraus resultierenden zusätzlichen Mittel sollen dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für die Finanzierung der Krankenanstalten zur Verfügung stehen. Weiters sieht diese erwähnte Vereinbarung vor, daß von der sozialen Krankenversicherung in den Jahren 1988 und 1989 jeweils ein Betrag von 220 Millionen Schilling bzw. im Jahr 1990 ein Betrag von 320 Millionen Schilling zusätzlich zu den bisher erbrachten Mitteln dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zufließen soll. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß dient der Umsetzung der genannten Vereinbarung in den Sozialversicherungsgesetzen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3485 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Betriebshilfegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird (45. Novelle zum ASVG, 14. Novelle zum GSVG, 12. Novelle zum BSVG, 17. Novelle zum B-KUVG, 6. Novelle zum NVG 1972, 3. Novelle zum BHG, 5. Novelle zum EFZG und Novelle zum AIVG 1977), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 06

Irene Crepaz
Berichterstatte

Rosl Moser
Obmann